

Gebührenordnung Kernzeitenbetreuung an Freiburger Grundschulen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28.07.2020 folgende Satzungsänderung der Gebührenordnung der Kernzeitenbetreuung vom 01.09.2015, geändert am 21.07.2016, 07.06.2018 und 25.06.2019 beschlossen.

§ 3 Erhält folgende Fassung:

§3 Gebührensätze

Berücksichtigt werden Kinder einer Familie, die das Zwergenstüble, den Kindergarten oder die Grundschulförderklasse besuchen.

I. Betreuungsformen

1. Die Gebühren für die Kernzeitenbetreuung betragen monatlich für das

Modul 1

Betreuung von 7.30 Uhr - 08.50 Uhr und von 11.30 Uhr - 13.30 Uhr

5 Vormittage	bisher	ab 01.09.2019
für das jüngste Kind, wenn es die Kernzeitenbetreuung besucht, monatlich	83,50 €	85,-- €
für das 2. jüngste Kind, wenn es die Kernzeitenbetreuung besucht, monatlich	50,-- €	51,-- €
für das 3. jüngste Kind, wenn es die Kernzeitenbetreuung besucht, monatlich	16,50 €	17,-- €

Die Regelungen des Familienpasses finden auf die Betreuungsgebühr entsprechend Anwendung. Ab dem 4. Kind entfällt die Gebührenpflicht.

2. Die Gebühren für die Kernzeitenbetreuung betragen monatlich für das

Modul 2

Betreuung an einem bis zwei Tagen von 7.30 Uhr - 08.50 Uhr und von 11.30 Uhr - 13.30 Uhr

1 bis 2 Tage in der Woche	bisher	ab 01.09.2019
für das jüngste Kind, wenn es die Kernzeitenbetreuung besucht, monatlich	41,-- €	42,-- €
für das 2. jüngste Kind, wenn es die Kernzeitenbetreuung besucht, monatlich	24,50 €	25,-- €
für das 3. jüngste Kind, wenn es die Kernzeitenbetreuung besucht, monatlich	8,-- €	8,50 €

Die Regelungen des Familienpasses finden auf die Betreuungsgebühr entsprechend Anwendung. Ab dem 4. Kind entfällt die Gebührenpflicht.

3. Mittagessen

Die Gebühr für 1 Mittagessen pro Woche beträgt monatlich	16,-- €
Die Gebühr für 2 Mittagessen pro Woche beträgt monatlich	32,-- €
Die Gebühr für 3 Mittagessen pro Woche beträgt monatlich	48,-- €
Die Gebühr für 4 Mittagessen pro Woche beträgt monatlich	64,-- €
Die Gebühr für 5 Mittagessen pro Woche beträgt monatlich	80,-- €

Die Regelungen des Familienpasses finden auf die Essensgebühr entsprechend Anwendung.

II. Sonderleistungen

1. Verlängerte Betreuung bis 13.50 Uhr am Dienstag

bisher ab 01.09.2019

Die Gebühr für eine verlängerte Betreuung an jedem Dienstag im Monat beträgt monatlich	4,60 €	4,80 €
--	--------	--------

2. Verlängerte Betreuung von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr

Die Gebühr für eine verlängerte Betreuung ab 7.00 Uhr beträgt für jeden Wochentag (Montag bis Freitag), für den die Betreuung gebucht wird, monatlich	7,20 €	7,50 €
---	--------	--------

3. Erstklässlerbetreuung

bisher ab 01.09.2019

Für die Betreuung der Erstklässler, in der Zeit zwischen offiziellem Ende der Sommerferien und ihrem ersten Schultag, wird eine Gebühr erhoben

in der Kernzeitenbetreuung für 3 Tage von	13,50 €	14,-- €
in der Kernzeitenbetreuung für 4 Tage von	17,-- €	17,50 €
in der Kernzeitenbetreuung für 5 Tage von	20,50 €	21,-- €

4. Ferienbetreuung (inklusive Imbiss)

durchgehende Betreuung von 07.30 Uhr - 13.30 Uhr

Die Gebühr für die Ferienbetreuung beträgt

für einen Tag für das jüngste Kind pro Ferienwoche	16,-- €	16,50 €
für einen Tag für das 2. jüngste Kind pro Ferienwoche	9,50 €	10,-- €
für einen Tag für das 3. jüngste Kind pro Ferienwoche	3,-- €	3,50 €

für 2 Tage für das jüngste Kind pro Ferienwoche	31,-- €	31,50 €
für 2 Tage für das 2. jüngste Kind pro Ferienwoche	18,50 €	19,-- €
für 2 Tage für das 3. jüngste Kind pro Ferienwoche	6,-- €	6,50 €

für 3 Tage für das jüngste Kind pro Ferienwoche	46,-- €	47,-- €
für 3 Tage für das 2. jüngste Kind pro Ferienwoche	27,50 €	28,-- €
für 3 Tage für das 3. jüngste Kind pro Ferienwoche	9,-- €	9,50 €

für 4 und 5 Tage für das jüngste Kind pro Ferienwoche	61,-- €	62,-- €
für 4 und 5 Tage für das 2. jüngste Kind pro Ferienwoche	36,50 €	37,-- €
für 4 und 5 Tage für das 3. jüngste Kind pro Ferienwoche	12,-- €	12,50 €

Die Regelungen des Familienpasses finden auf die Ferienbetreuungsgebühr entsprechend Anwendung. Ab dem 4. Kind entfällt die Gebührenpflicht.

§4

Entstehung, Fälligkeiten

1. Die Gebührenschuld entsteht jeweils am Ersten eines Monats.
2. Im Schuljahr werden 11 Monatsbeiträge erhoben (September bis Juli).
3. Die Gebühr ist jeweils für den vollen Monat zu bezahlen. Bei Neuaufnahme während des Kalendermonats ist ebenfalls die volle Monatsgebühr zu bezahlen.
4. Beim Ausscheiden aus der Kernzeitbetreuung ist die Gebühr auch für nicht vollendete Monate im Gesamtbetrag fällig.
5. Wird die Gebühr bis zum Ende des Monats nicht bezahlt, kann der Ausschluss vom Besuch der Einrichtung ab dem darauf folgenden Monat erfolgen. Da das Betreuungsentgelt eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung darstellt, ist es auch während der Ferien, bei vorübergehender amtlicher Schließung und vorübergehendem Fehlen bis zur Abmeldung des Kindes, voll zu bezahlen.

§5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Freiberg am Neckar, 28.07.2020

gez. Dirk Schaible
Bürgermeister